

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
post.i3-25@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.514.051

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Josef Bauer
Sachbearbeiter
josef.bauer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203902
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.504.099

**Entwurf eines Bundesgesetzes hinsichtlich der Benennung der zentralen Kontaktstelle und der für die Anerkennung von strategischen Projekten zuständigen Stelle zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1735 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Begleitmaßnahmengesetz Netto-Null-Industrie-Verordnung);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird auch angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen

Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel:

Nach der LRL 100 soll der Titel eines Bundesgesetzes kurz und einprägsam den Inhalt angeben. Es wird daher angeregt, den Titel kürzer zu fassen (etwa (zumindest) durch Weglassung der Wortfolge „und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724“).

Ein Kurztitel ist grundsätzlich als Kompositum zu bilden, wobei das – am Ende stehende – Grundwort – die Normenkategorie angibt. Es ist daher zu vermeiden, durch Nachstellen eines Titelbestandteils einen Kurztitel zu schaffen, bei dem das letzte Wort (hier: „Verordnung“) im Widerspruch zur Normenkategorie der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift (hier: „Bundesgesetz“) steht. Sofern es also überhaupt notwendig ist, auf die unionsrechtliche Rechtsvorschrift Bezug zu nehmen, müsste es „Netto-Null-Industrie-Verordnung-Begleitmaßnahmengesetz“ heißen (sonst kürzer: „Netto-Null-Industrie-Begleitmaßnahmengesetz“).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Da sowohl im Langtitel des vorliegenden Entwurfs als auch im Gesetzestext nicht von „Netto-Null-Industrie“, sondern von „Netto-Null-Technologien“ die Rede ist, könnte auch ein Kurztitel „Netto-Null-Technologien-Begleitmaßnahmengesetz“ erwogen werden.

Zu § 1:

Das Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst plant, mittel- bis längerfristig in den im RIS veröffentlichten Rechtsvorschriften automatisch auf dort zitierte Unionsrechtsakte zu verlinken. Diese Verlinkung soll an der Fundstelle im Amtsblatt anknüpfen. Es wird daher ersucht, bei nach der Umstellung des Amtsblattes im Jahr 2023 ergangenen unionsrechtlichen Rechtsakten bei der Angabe der Fundstelle auch die (wenn auch mit der Rechtsaktnummer übereinstimmende) Amtsblattnummer wiederzugeben, und zwar nach dem Muster eines der beiden folgenden Beispiele:

„ABl. Nr. L 2024/1735 vom 28.6.2024“ oder „ABl. L Nr. 2024/1735 vom 28.6.2024“.

Zu § 5:

In § 5 werden Regelungen zu „Sprachliche Gleichbehandlung“ und „Verweisungen“ in einem Paragraphen zusammengefasst. Es wird empfohlen, den Regelungsinhalt auf zwei Paragraphen aufzuteilen. Da im vorliegenden Entwurf jedoch keine konkreten Verweisungen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze enthalten sind, kann die generelle Verweisungsbestimmung entfallen.

Abs. 1 zweiter Satz könnte dahin interpretiert werden, dass eine gesetzliche Anordnung bestünde, in Hinblick auf Personen, die sich weder als männlich noch als weiblich erachten, eine geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Dieser Satz könnte entfallen.

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Zitat der kompetenzrechtliche Grundlage „Art. 10 Abs. 1 Z 8“ wäre der Ausdruck „B-VG“ zu ergänzen

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August

1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen. Für Ministerialstimmungen besteht eine ELAK-Schnittstelle; im Übrigen steht folgende Internetseite zur Verfügung:
<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. Juni 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt